

84. Kann der Eigentümer eines Grundstückes, welcher mit polizeilicher Erlaubnis die Errichtung eines Wohnhauses begonnen hatte, die weitere Ausführung des Baues aber infolge eines erst nach Beginn des Baues gemäß § 12 des preussischen Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 erlassenen Ortsstatutes und des darauf ergangenen polizeilichen Bauverbotes unterlassen mußte, nach Aufhebung dieses Bauverbotes wegen der zeitweisen Beschränkung der Ausübung des Eigentumsrechtes Entschädigung nach den Grundsätzen des Enteignungsrechtes verlangen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 1. Juni 1900 i. S. Civilgemeinde N. (Bekl.)
w. L. (Kl.). Rep. II. 55/00.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 73
S. 282 abgedruckt.